

Entgeltregelung

für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Korbach, wirksam ab 1. August 2018
(Grundlage: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Februar 2018)

1. Festsetzung der Betreuungsentgelte

Als Betreuungsentgelt ist 1,-- € je vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde am Tag zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird als Monatsbetrag festgesetzt. Es ist auch während der Schließzeiten zu zahlen.

Die Berechnung für das monatlich zu zahlende Betreuungsentgelt erfolgt nach folgender Formel:

täglich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden x 1,- €
x wöchentliche Betreuungstage x 52 Wochen: 12 Monate.

Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Beispielberechnung:

Vertraglich ist eine Betreuung von 6 Stunden täglich vereinbart. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag (= 5 Tage) je Woche geöffnet. Das Betreuungsentgelt wird wie folgt berechnet:

$$\frac{6 \text{ Stunden} \times 1,- \text{ €} \times 5 \text{ Betreuungstage} \times 52 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}} = 130,00 \text{ €}$$

Die Höhe des Kindergartenentgeltes wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Sonderregelungen

a) Entgeltfreistellung

Alle Kinder mit erstem Wohnsitz in Hessen werden ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich von Kindergartenentgelten für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit freigestellt.

Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten von mehr als sechs Stunden täglich wird das Betreuungsentgelt für die Mehrstunden nach Ziffer 1 berechnet.

Die Freistellung ist abhängig von der Laufzeit des Förderprogramms des Landes Hessen und einer Landeszuwendung von mindestens 135,60 € je Kind und Monat.

Entgeltregelung für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Korbach

b) Geschwisterregelung

Falls zwei oder mehr Kinder mit erstem Wohnsitz in Korbach einer Familie/eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten in der Stadt Korbach besuchen, wird das Kindergartenentgelt nur für das älteste Kind, das nicht gemäß Ziffer 2 a) ganz oder teilweise von Kindergartenentgelten freigestellt ist, erhoben.

c) Außervertragliche Zusatzbetreuung (Zukaufstunden)

Die Betreuungseinrichtungen können für einen besonderen Betreuungsbedarf über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus im Rahmen ihrer Kapazitäten Zukaufstunden anbieten.

Zukaufstunden werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt beträgt 3,00 € je angefangener Stunde.

Es werden immer volle Stunden berechnet.

d) Ortsteilermäßigung

Für die Kinder aus den Ortsteilen ohne Kindergarteneinrichtung oder entsprechende Betreuungsmöglichkeiten, die einen Kindergarten in der Kernstadt oder in einem anderen Ortsteil besuchen, wird das Kindergartenentgelt um 8 € monatlich ermäßigt. Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder desselben/derselben Personensorgeberechtigten wird die Ermäßigung nur einmal gewährt.

e) Härtefallregelung

In besonderen sozialen Härtefällen kann das zu zahlende Betreuungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach.

3. Abbuchungsermächtigung

Zur Erleichterung für die Zahlungspflichtigen und zur Vereinfachung der Buchungsarbeiten bei der Stadtkasse Korbach wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Andernfalls ist das Kindergartenentgelt zum 1. Kalendertag eines jeden Monats zu überweisen.

Die Änderung der Entgeltregelung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreis- und Hansestadt Korbach tritt am 01.08.2018 in Kraft.